

Frau Landesrätin
Dr. Barbara Schöbi-Fink
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 6. Juni 2025

Planungssicherheit für private Kinderbetreuungseinrichtungen gewährleisten

Sehr geehrte Frau Landesrätin,

frühkindliche Bildung ist ein zentraler Schlüssel für mehr Chancengerechtigkeit, gelingende kindliche Entwicklung und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Studien auf nationaler und internationaler Ebene belegen eindeutig: Gerade die ersten Lebensjahre sind entscheidend für die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung von Kindern (vgl. OECD 2020; Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 2021). Kinder brauchen in dieser Phase stabile, verlässliche und qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungssettings – unabhängig vom Träger der Einrichtung.

In Vorarlberg spielt die Vielfalt an Betreuungseinrichtungen – insbesondere auch durch private Träger – eine unverzichtbare Rolle. Diese Vielfalt stärkt nicht nur die Wahlfreiheit der Familien, sondern ist auch ein Garant für bedarfsgerechte Angebote in allen Regionen des Landes. Private Einrichtungen tragen erheblich zur Deckung des wachsenden Betreuungsbedarfs bei und entlasten so das öffentliche System. Gleichzeitig erbringen sie dieselbe pädagogische Leistung wie öffentliche Einrichtungen und verdienen daher auch dieselbe strukturelle Unterstützung.

Die Landesregierung hat jedoch die Harmonisierung der Elternbeiträge für die Betreuung von Dreijährigen in privaten Einrichtungen vor kurzem lediglich „noch einmal“ bis August 2026 verlängert.¹ Diese kurzfristige Perspektive gefährdet die finanzielle und strukturelle Planungssicherheit zahlreicher privater Träger. Ohne ein klares Bekenntnis und einer entsprechenden Zusage zur Weiterführung der Harmonisierung drohen Verunsicherung, Standortschließungen und der Verlust wertvoller pädagogischer Angebote.

Um verantwortungsvoll und zukunftsorientiert planen zu können, braucht es für die Einrichtungen spätestens bis Dezember 2025 eine verbindliche Entscheidung über die generelle Fortsetzung oder Beendigung der Harmonisierung. Nur so kann gewährleistet

¹ Siehe dazu [Beschlussprotokoll der Regierungssitzung vom 29. April 2025](#)

werden, dass private Träger ihren Bildungsauftrag weiterhin verlässlich erfüllen und die Qualität frühkindlicher Bildung in Vorarlberg dauerhaft gesichert bleibt. Die private Trägerlandschaft ist ein integraler Bestandteil der Kinderbetreuung in Vorarlberg. Eine langfristige Perspektive und verlässliche Rahmenbedingungen sind unerlässlich, um den Fortbestand dieser Strukturen zu sichern.

Um zu erfahren, welche Pläne die Landesregierung diesbezüglich verfolgt, richten wir deshalb gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtags folgende

A N F R A G E

an Sie:

1. Welche Rolle spielt die Harmonisierung der Elternbeiträge für die Betreuung von Dreijährigen in privaten Einrichtungen für die aktuelle Landesregierung und können Sie garantieren, dass die Harmonisierung die gesamte Gesetzgebungsperiode über bestehen bleibt?
2. Ein Auslaufen der Harmonisierung führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Schließung privater Betreuungseinrichtungen, was wiederum negative Auswirkungen auf die flächendeckende Versorgung mit Betreuungsplätzen in Vorarlberg hätte. Teilen Sie diese Einschätzung und wie verhindern Sie, dass es dazu kommt?
3. Durch eine solche Entwicklung gehen insbesondere auch Plätze für zweijährige Kinder verloren, für die ab September 2025 ein gesetzlicher Versorgungsauftrag für die Gemeinden besteht. Teilen Sie diese Einschätzung und welche Schritte unternehmen Sie, um dies zu verhindern?
4. Als Folge würden auch Betreuungsplätze für einjährige Kinder wegfallen, obwohl diese für viele Familien – z.B. aufgrund der gewählten Karenzvariante oder eines beruflichen Wiedereinstiegs – dringend benötigt werden. Teilen Sie diese Einschätzung und was wird von Ihrer Seite getan, um dies zu verhindern?
5. Welche Prognosen liegen der Landesregierung hinsichtlich der Auslastung öffentlicher Kindergärten vor, wenn das zweite verpflichtende Kindergartenjahr eingeführt wird?
6. Wird jedes dreijährige bzw. bald dreijährige Kind (gemäß Stichtag) in Vorarlberg Anspruch auf einen Kindergartenplatz mit reduziertem Elternbeitrag haben? Wenn nein, weshalb nicht?
7. Inwiefern berücksichtigt die Landesregierung bei der Planung und Ausgestaltung der Kindergartenplätze die entwicklungspsychologisch belegten Bedürfnisse von

Dreijährigen in Bezug auf Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel und pädagogische Angebote?

8. Wie wird vorgegangen, wenn eine Gemeinde den gesetzlich geforderten Betreuungsplatz nicht zur Verfügung stellen kann? Was unternehmen Sie, damit dies nicht durch Überschreitung der Gruppengrößen kompensiert wird?
9. Ist Ihnen bewusst, dass solche Maßnahmen die Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung signifikant beeinträchtigen können? Wenn ja, weshalb nehmen Sie das in Kauf? Wenn nein, von welchen Folgen gehen Sie in Ihren Plänen aus?
10. Wie rechtfertigen Sie die Einschränkung der elterlichen Wahlfreiheit in Bezug auf die Betreuungsform ihres Kindes als Folge des genannten Szenarios?
11. Warum setzen Sie durch die eingeschränkte Förderung privater Angebote die pädagogische Vielfalt (z. B. Waldgruppen, alternative Konzepte) in Vorarlberg aufs Spiel?

Mit bestem Dank für eine ausführliche Beantwortung,

LAbg. Manuela Auer

KO Mario Leiter

LAbg. Ing. Reinhold Einwallner

An die Landtagsabgeordneten
KO Mario Leiter
LAbg. Manuela Auer
LAbg. Ing. Reinhold Einwallner
SPÖ
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Bregenz, am 27. Juni 2025

Betreff: Planungssicherheit für private Kinderbetreuungseinrichtungen gewährleisten
Zl. 29.01.085

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,
Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages gestellte Anfrage
beantworte ich wie folgt:

1. Welche Rolle spielt die Harmonisierung der Elternbeiträge für die Betreuung von Dreijährigen in privaten Einrichtungen für die aktuelle Landesregierung und können Sie garantieren, dass die Harmonisierung die gesamte Gesetzgebungsperiode über bestehen bleibt?

Die Harmonisierung der Elterntarife für 3-jährige Kinder in Kleinkindgruppen, Kinderspielgruppen, Kindergartengruppen in privater Trägerschaft sowie bei Tageseltern – kurz 3-Jährigen-Förderung – besteht seit 2008 und wurde damals vor dem Hintergrund geschaffen, dass mittelfristig ausreichend Betreuungsplätze für 3-jährige Kinder in öffentlichen Kindergärten zur Verfügung stehen sollten (vgl. dazu den damals neuen § 1 Abs. 2 des Kindergartengesetzes, in dem „von Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren“ die Rede ist). Um die Eltern, deren Kinder nicht in einem öffentlichen Kindergarten – zu einem kostengünstigen Tarif – betreut werden können, finanziell gleichzustellen, wurde im Rahmen der 3-Jährigen-Förderung eine Reduzierung des Tarifs in anderen Einrichtungen als öffentlichen Kindergärten gefördert. Die Förderung wurde für das Betreuungsjahr 2025/2026 noch einmal beschlossen.

Die nun vorliegenden Zahlen des Betreuungsjahrs 2024/25 zeigen, dass nach wie vor noch ca. 1.850 Kinder (46% der Dreijährigen in einer KBBE) die Förderung erhalten. Bei der Einführung im Jahr 2008 waren es ca. 1.900 Kinder. In 16 Jahren wurden ca. 940 zusätzliche Plätze in den öffentlichen Kindergärten für 3-Jährige geschaffen, wobei 1/3 dieser Plätze auf

das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) zurückzuführen ist. Anhand der Zahlen wird deutlich, dass die Förderung nicht zielgerichtet ist.

Hinzu kommt, dass eine zusätzliche Förderung aller 3-Jährigen sowohl in privaten als auch öffentlichen Kleinkind- und privaten Kindergartengruppen, nicht aber in gemeindeeigenen Kindergartengruppen, bei ansonsten gleicher Förderung durch das Land (Personal, Investitionen, etc.) inhaltlich kaum rechtfertigbar erscheint.

Aus diesen Gründen wäre eine Verlängerung der Förderung aus Mitteln des Landes nicht sinnvoll. Eine allfällige Lösung könnte aus einem – aus anderen Mitteln – getragenen finanziellen Ausgleich bestehen.

2. Ein Auslaufen der Harmonisierung führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Schließung privater Betreuungseinrichtungen, was wiederum negative Auswirkungen auf die flächendeckende Versorgung mit Betreuungsplätzen in Vorarlberg hätte. Teilen Sie diese Einschätzung und wie verhindern Sie, dass es dazu kommt?

Nach dem Auslaufen der 3-jährigen-Förderung durch das Land besteht die Möglichkeit, dass die Standortgemeinde den Tarif weiterhin abstützt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden seit 2024 einerseits eine zusätzliche Förderung im Rahmen des Zukunftsfonds (22,3 Mio.) erhalten und andererseits die Personalausgaben für Kleinkindgruppen und an private Träger im Rahmen der Bedarfszuweisungs-Förderung berücksichtigt werden (insg. 2,276 Mio./2024) – zuvor waren dies nur die Ausgaben für gemeindeeigene Kindergartengruppen.

Sollte keine Abstützung durch die Gemeinde erfolgen, wären – aus Kostengründen – Plätze in öffentlichen Einrichtungen vermutlich gefragter. Gleichzeitig würde der gleiche Bedarf an Plätzen in Kleinkindgruppen wegfallen. Negative Auswirkungen auf das flächendeckende Betreuungsangebot sind dabei nicht zu erwarten (s. dazu die Beantwortung der Fragen 3 und 4).

3. Durch eine solche Entwicklung gehen insbesondere auch Plätze für zweijährige Kinder verloren, für die ab September 2025 ein gesetzlicher Versorgungsauftrag für die Gemeinden besteht. Teilen Sie diese Einschätzung und welche Schritte unternehmen Sie, um dies zu verhindern?

Durch den Ausbau der öffentlichen Kindergartenplätze für 3-jährige Kinder werden in den Kleinkindgruppen voraussichtlich zusätzliche Betreuungsplätze für 0-2-jährige Kinder zur Verfügung stehen.

4. Als Folge würden auch Betreuungsplätze für einjährige Kinder wegfallen, obwohl diese für viele Familien – z.B. aufgrund der gewählten Karenzvariante oder eines beruflichen

Wiedereinstiegs – dringend benötigt werden. Teilen Sie diese Einschätzung und was wird von Ihrer Seite getan, um dies zu verhindern?

Siehe Beantwortung von Frage 3.

5. Welche Prognosen liegen der Landesregierung hinsichtlich der Auslastung öffentlicher Kindergärten vor, wenn das zweite verpflichtende Kindergartenjahr eingeführt wird?

Durch die Einführung des zweiten verpflichtenden Kindergartenjahres wird von keiner (signifikanten) Bedarfssteigerung in den öffentlichen Kindergärten ausgegangen. Es besteht bereits jetzt eine Betreuungsquote von fast 99 Prozent bei den 4-Jährigen.

6. Wird jedes dreijährige bzw. bald dreijährige Kind (gemäß Stichtag) in Vorarlberg Anspruch auf einen Kindergartenplatz mit reduziertem Elternbeitrag haben? Wenn nein, weshalb nicht?

Für die 3-jährigen Kinder besteht ein Versorgungsauftrag der Gemeinden, zum Elternbeitrag möchte ich auf die Förderung der sozialen Staffelung durch die Landesregierung verweisen. Durch diese Förderung können Familien abhängig vom Einkommen einen ermäßigten Tarif bis hin zu einem kostenlosen Zugang zu den Kleinkind- und Kindergartengruppen erhalten.

7. Inwiefern berücksichtigt die Landesregierung bei der Planung und Ausgestaltung der Kindergartenplätze die entwicklungspsychologisch belegten Bedürfnisse von Dreijährigen in Bezug auf Gruppengrößen, Betreuungsschlüssel und pädagogische Angebote?

Im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) ist bereits in den Grundsätzen normiert, dass sowohl in Kleinkind- als auch in Kindergartengruppen Kinder unter Achtung ihrer Bedürfnisse individuell unterstützt und betreut werden. Der Betreuungsschlüssel und die Gestaltung der Bildungsarbeit sind sowohl in Kindergartengruppen als auch in alterserweiterten Kleinkindgruppen auf die Bedürfnisse der 3-jährigen Kinder ausgerichtet. In Vorarlberg wird laut Auswertungen der KTHS 2024/2025 ein faktischer Betreuungsschlüssel von 1:5,3 in Kindergartengruppen und 1:2,8 in Kleinkindgruppen umgesetzt. Auch ein Bundesländervergleich über die realisierte Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten hat gezeigt, dass Vorarlberg 2020/2021 die beste Personal-Kind-Relation im Kindergarten in Österreich aufweist (Vgl. Löffler u.a., Bildungs- und Berufsverläufe von Absolvent/inn/en der Bildungsanstalten und Kollegs für Elementarpädagogik, Wien 2022, Seite 74.)

8. Wie wird vorgegangen, wenn eine Gemeinde den gesetzlich geforderten Betreuungsplatz nicht zur Verfügung stellen kann? Was unternehmen Sie, damit dies nicht durch Überschreitung der Gruppengrößen kompensiert wird?

Bislang sind mir nur Einzelfälle bekannt, in denen der Versorgungsauftrag nicht erfüllt wurde. In keinem dieser Fälle musste zur Erfüllung des Versorgungsauftrags die Gruppengröße überschritten werden, da zahlreiche andere Optionen bestehen, wie etwa eine alterserweiterte Gruppenführung oder eine Kooperation mit einer Nachbargemeinde.

9. Ist Ihnen bewusst, dass solche Maßnahmen die Qualität der frühkindlichen Bildung und Betreuung signifikant beeinträchtigen können? Wenn ja, weshalb nehmen Sie das in Kauf? Wenn nein, von welchen Folgen gehen Sie in Ihren Plänen aus?

Siehe Beantwortung der Fragen 1, 2 und 7.

10. Wie rechtfertigen Sie die Einschränkung der elterlichen Wahlfreiheit in Bezug auf die Betreuungsform ihres Kindes als Folge des genannten Szenarios?

Die elterliche Wahlfreiheit wird durch das Auslaufen einer einzelnen zusätzlichen Förderung grundsätzlich nicht eingeschränkt. Siehe auch die Beantwortung von Frage 11.

11. Warum setzen Sie durch die eingeschränkte Förderung privater Angebote die pädagogische Vielfalt (z. B. Waldgruppen, alternative Konzepte) in Vorarlberg aufs Spiel?

Die privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden selbstverständlich weiterhin durch die bestehenden Förderungen in den Bereichen Personal- und Investitionskosten sowie im Rahmen der sozialen Staffelung der Elterntarife unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.ⁱⁿ Barbara Schöbi-Fink